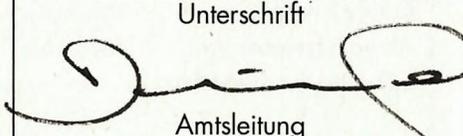


An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
- überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Kämmerei - 20.1 - Beteiligungsmanagement	Sachbearbeiter/in: Rausch	Nst.: 2138	Datum: 05.08.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code: 01010401 – Beteiligungsmanagement	Sachkonto Nummer: 7175000 – sonstige Erstattungen an verbundenen Unternehmen	in Höhe von EUR 1.100.000 Euro
---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 06430103 – Leist. unbegl. (minderj.) Flüchtlinge §§ 34, 41, 42 SGB VIII	Sachkonto Nummer: 7251014 – Leistg. Inobhutnahme § 42 umA	in Höhe von EUR 1.100.000 Euro
-----------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	------------------------------------------

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Zu den originären Aufgaben der MWB im Sinne des § 1 Betriebssatzung des Eigenbetriebs vom 01.01.2011 zählen die Versorgung mit Wasser und Entsorgung von Abwasser. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben die MWB das Versorgungsnetz der Stadtwerke gepachtet. Hierzu besteht der Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt und den Stadtwerken vom 28.12.2010. Das Wegenutzungsrecht für die Wasserversorgungsanlagen mit Vertrag vom 13.11.2023 wird zwischen Stadt und den Stadtwerken geregelt. Die MWB zahlen im Rahmen des Pacht- und Dienstleistungsvertrags für die Inanspruchnahme dieses Nutzungsrechtes ein entsprechendes Entgelt an die Stadtwerke.

Mit Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.11.2023 (VGH Kassel, 5. Senat, Az. 5 A 1290/21) dürfen Kosten für Konzessionsabgaben jedoch nicht länger bei der Gebührenkalkulation zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege von einem Fremdleistungsunternehmen berücksichtigt werden. Vielmehr ist die Einnahme der Gemeinde gebührenmindernd für die Gebührenkalkulation der die Wasserversorgung in Ansatz zu bringen (vgl. VGH Kassel, 5. Senat, Urteil vom 11.12.2018, Az. 5 A 1305/17).

Um die vorliegenden vertraglichen Konstellationen zwischen Stadt und Stadtwerke sowie zwischen MWB und Stadtwerke in Anbetracht o. g. Rechtsprechung auszugestalten und um die Konzessionsabgabe der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung in der Stadt in Abzug zu bringen, wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen Stadt und MWB geschlossen, welche die Kostenerstattung von der Stadt Gießen zu den MWB für die Finanzierung der Konzessionsabgabe regelt. In dieser sollen die im Rahmen des Pacht- und Dienstleistungsvertrags von den MWB an die Stadtwerke zu zahlenden anteiligen Kosten/ Aufwendungen, welche den Anteil der von den Stadtwerken an die Stadt zu zahlende Konzessionsabgabe betreffen, durch die Stadt Gießen nach jährlich erfolgter Abrechnung erstattet werden. Erstattungsfähig sind höchstens die Kosten, welche die Stadtwerke für die Wegenutzung nach § 5 Abs. 2 Sätze 1-2 des Pacht- und Dienstleistungsvertrages an die Stadt zu zahlen hat.

Die Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Gießen und den MWB befindet sich derzeit noch in der finalen Abstimmung. Es ist geplant, die Kostenerstattungen für die Konzessionsabgabe im Jahr 2024 nach Unterzeichnung dieser kurzfristig an die MWB auszuführen, daraus entsteht der hiesige Mehrbedarf für die Konzessionsabgabe 2024 aus der Inanspruchnahme des Wegenutzungsrechts im Jahr 2023, festgesetzt von der SWG an die MWB.

Für die zukünftigen Jahre (ab dem Haushalt 2025) werden zur Finanzierung der Konzessionsabgabe entsprechende Aufwendungen für Kostenerstattungen an den MWB im städtischen Haushalt, im Kostenträger Beteiligungsmanagement veranschlagt.

Die MWB haben für das Jahr 2024 den auf die Konzessionsabgabe Wasser entfallenden Anteil in der Gebührenkalkulation bereits reduziert. Die geänderten Gebühren gelten seit 01.01.2024. Dadurch wird ein Verlust in der Sparte Wasser der MWB entstehen. Die Stadt Gießen hat dem MWB die fehlende Konzessionsabgabe bereits ab dem Jahr 2024 auszugleichen. Der Mittelbedarf war zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2024 noch nicht bekannt und konnte daher nicht veranschlagt werden, wodurch der ÜPL-Bedarf **unvorhergesehen** ist.

Der Ausgleich der Konzessionsabgabe beim MWB durch die Stadt ist zur Gewährleistung der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet erforderlich. Zur Sicherstellung der Trink- und Abwasserversorgung im Stadtgebiet Gießen unter Einhaltung der zugrundeliegenden Rechtsprechung ist der hiesige Mehraufwand **unabweisbar**.

Die **Deckung** des hiesigen Mehraufwands kann aus dem Kostenträger „Leist. unbegl. (minderj.) Flüchtlinge“ **gewährleistet** werden. Für das Haushaltsjahr 2024 entwickeln sich die Fallzahlen bislang unterhalb der für das Jahr 2024 erwarteten Fallzahlen und damit unterhalb der hierzu eingeplanten Gesamtaufwendungen von rd. 27 Mio. Euro.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleitung	<input type="checkbox"/> Amtsleitung Kämmerei	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> geprüft <input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	

